

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Dezember 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-332
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 51-1.23.15-237/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1634

Antragsteller:

KNAUF PERLITE GmbH
Kipperstraße 19
44147 Dortmund

Zulassungsgegenstand:

Schüttdämmstoffe aus expandiertem Perlite (EP)
nach DIN EN 14316-1:2004-11
"Hyperlite KD"

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14316-1:2004-11.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1634 vom 15. November 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bau-technik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung eines Dämmstoffs aus expandiertem Perlite (EP) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14316-11. Die Korngröße liegt im Bereich von 0 mm bis 6 mm.

Der Dämmstoff hat die Bezeichnung "Hyperlite KD".

Der Dämmstoff wird in den Herstellwerken gemäß Anlage 1 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dämmstoff darf als Wärmedämmung entsprechend dem Anwendungsbereich WZ (Dämmung von zweischaligen Wänden, Kerndämmung) nach der Norm DIN V 4108-10² verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Der Dämmstoff muss den Anforderungen der Norm DIN EN 14316-11 entsprechen und zusätzlich die im Folgenden aufgeführten Eigenschaften erfüllen.

2.1.2 Schüttdichte

Die Schüttdichte muss bei Prüfung nach DIN EN 14316-11, Abschnitt 4.2.2, 90 kg/m³ ± 15 % betragen.

2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit (im verdichteten Zustand) darf bei Prüfung nach DIN EN 14316-11, Abschnitt 4.2.1, den Grenzwert $\lambda_{10,tr} = 0,0480 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ nicht überschreiten.

2.1.4 Wasserabstoßung

Der Dämmstoff muss dauerhaft Wasser abweisend eingestellt sein und die Anforderungen der Norm DIN EN 14316-11, Abschnitt 4.3.2, erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Dämmstoffs sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



1 DIN EN 14316-1:2004-11: Wärmedämmstoffe für Gebäude; An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP); Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttwärmestoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14316-1:2004

2 DIN V 4108-10:2004-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Wermäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 14316-11 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1634
- Kurzzeichen WZ für das Anwendungsgebiet nach DIN V 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14316-11 sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In den unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerken sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Berechnung und Ausführung der Mauerwerksschalen gilt DIN 1053-1³, insbesondere Abschnitt 8.4.3.

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Dämmsschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,050 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$$



3

DIN 1053-1:1996-11:

Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung

3.2 Tauwasserschutz

Ein rechnerischer Nachweis des Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion ist nicht erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dämmstoff ist trocken im Anlieferungszustand entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers durch manuelle Schüttung oder maschinell (durch Einblasmaschinen) einzubringen.

Bei der manuellen Verarbeitung ist das Mauerwerk der Vorsatzschale jeweils 3 bis 4 Schichten aufzumauern. Danach ist der Dämmstoff in die Luftsicht einzufüllen und in geeigneter Weise, z. B. durch Stochern, so zu verdichten, dass eine hohlraumfreie Dämmsschicht entsteht.

Der Dämmstoff darf maschinell als Kerndämmung nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden.

Die Anforderungen an den eingebauten Dämmstoff regelt die Norm DIN EN 14316-2⁴.

Fechner

Begläubigt



Herstellwerke:

KNAUF PERLITE GmbH
Kipperstraße 19
44147 Dortmund

KNAUF PERLITE GmbH
Hauptstraße 102
39345 Bülstringen

KNAUF PERLITE GmbH
Ruhrstraße 8
86633 Neuburg/Donau

